

# Vereinbarung

Nachstehende Vereinbarung wird geschlossen zwischen

1) dem Collegium Carolinum, e.V., Hochstrasse 8/II, D-81669 München,

vertreten durch Martin Schulze Wessel,

und

2) den Autoren des Sammelwerkes *Vysídlení Němců a proměny českého pohraničí 1945–1951*, in der tschechischsprachigen Originalausgabe seit 2010 erscheinend beim Verlag Zdeněk Susa und herausgegeben von Adrian von Arburg und Tomáš Staněk,

vertreten durch Adrian von Arburg.

## 1. Einleitende gemeinsame Erklärung

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist das oben genannte Sammelwerk (im Folgenden kurz „Werk“ genannt) in seiner Gesamtheit, d.h. einschliesslich der bisher nicht erschienenen, aber angekündigten Folgebände.

1.2 Die Vereinbarung wird auf Grundlage der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (im Folgenden kurz „UrhG“ genannt) geschlossen.

1.3 Gewisse Vorarbeiten zum Werk wurden von einigen, d.h. nicht allen Autoren des Werkes zwischen 2004 und 2009 im Rahmen des früheren Projekts *Migration und Transformation* geleistet. Dieses Projekt wurde im genannten Zeitraum von der VolkswagenStiftung (Hannover) sowie vom Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds (Prag) gefördert. Zwischen 2004 und 2006 lag die Verantwortung für die Mittelverwendung bei der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (vertreten durch Detlef Brandes), seit 2007 bis zur Einstellung des Projekts beim Collegium Carolinum (vertreten durch Martin Schulze Wessel). Seit Ende 2009 existiert kein von beiden Seiten gemeinsam gelöstes Projekt mehr.

1.4 Grundlage für die Zusammenarbeit im sub 1.3 genannten früheren Projekt gaben im Falle einiger Autoren eine Verpflichtungserklärung über die Annahme gewährter Stipendien der VolkswagenStiftung sowie die Fördergrundsätze der Stiftung ab; in den letzten Monaten der Zusammenarbeit diente als deren Grundlage ein zwischen dem Collegium Carolinum und einigen Autoren am 19. August 2009 abgeschlossener Werkvertrag. Die Mitarbeit gewisser weiterer Personen am genannten früheren Projekt war weder durch schriftliche noch durch direkte mündliche Absprachen mit dem Collegium Carolinum geregelt.

1.5 Andere rechtsgültige schriftliche Vereinbarungen über die frühere Zusammenarbeit als die sub 1.4 genannten existieren nicht. Keine der in diesem Absatz genannten Dokumente regeln die Frage der Urheber- und Nutzungsrechte zwischen beiden Seiten in expliziter und verbindlicher Weise.

1.6 Mitarbeiter des Collegium Carolinum bzw. aus Eigenmitteln dieses Instituts honorierte Drittpersonen hatten und haben keinen Anteil an der Verfassung, Lektorierung, Redaktion oder Übersetzung von Texten, die Teil des Werkes sind. Sollte für übersetzte Ausgaben des Werkes die Verwendung von Übersetzungen erwogen werden, die in der Vergangenheit vom Collegium Carolinum bei Drittpersonen in Auftrag gegeben worden sind, so bedarf deren Verwendung des Abschlusses einer gesonderten schriftlichen Lizenzvereinbarung.

## 2. Erklärung des Collegium Carolinum

2.1. Das Collegium Carolinum sieht davon ab, Rechte auf das Werk bzw. dessen Teile zu beanspruchen, die das freie Nutzungsrecht der Autoren hinsichtlich der Originalausgabe des Werks, übersetzter Ausgaben und allfälliger Neuauflagen (auch veränderter) in irgendeiner Form einschränken oder insgesamt in Frage stellen.

2.2. Das Collegium Carolinum behält sich vor, im Rahmen des zwischen 2007 und 2009 gemeinsam gelösten, sub 1.3 genannten Projekts entstandene Arbeitsergebnisse der Autoren weiterzuverarbeiten und ggf. zur

Vereinbarung

Publikation zu bringen, unter Gewährleistung der einschlägigen Auflagen des UrhG (insbesondere § 12, 13, 14 und 23).

2.3 Die sub Punkt 2.1 gemachte Erklärung gilt solange, als dass die sub 2.2 aufgeführte Dispositionsmöglichkeit zugunsten des Collegium Carolinum von den Autoren respektiert wird, und/solange die sub 3.2 von den Autoren gemachte Erklärung ihre Gültigkeit behält.

### **3. Erklärung der Autoren**

3.1 Die Autoren machen geltend, dass durch gewisse Aussagen, die von Vertretern des Collegium Carolinum seit 2009 nachweislich auf schriftlichem Wege gegenüber dem Vertreter der Autoren bzw. deren Anwalt, ferner aber auch in mündlicher Form gegenüber benennbaren Zeugen (darunter hochrangige Amtsträger sowie potentielle Förder- und Kooperationspartner) gemacht und bisher nicht widerrufen wurden, der nach § 11 UrhG gewährleistete Schutz ihrer Urheber- und Nutzungsrechte auf das Werk verletzt wurde. Dadurch trat eine Beeinträchtigung der Wahrnehmung der betreffenden Rechte ein. Zudem entstand bzw. entsteht den Autoren ein reeller materieller wie ideeller Schaden, der grundsätzlich gerichtlich einklagbar ist.

3.2 Die Autoren erklären hiermit, von der Einreichung einer Klage und Schadenersatzforderung infolge erfolgter, andauernder oder zukünftiger Verletzung des nach § 11 UrhG gewährleisteten Schutzes von Urheber- und Nutzungsrechten durch das Collegium Carolinum oder seiner Vertreter und Mitarbeiter abzusehen.

3.3 Die sub 3.2 gemachte Erklärung gilt solange, als dass die sub 2.1 vom Collegium Carolinum gemachte Erklärung ihre Gültigkeit behält. Sollte diese entfallen, so bleiben seitens der Autoren gerichtliche Schritte gegen das Collegium Carolinum bzw. einzelne seiner Mitarbeiter und Vertreter vorbehalten, insbesondere die Erhebung von Schadenersatzforderungen.

3.4 In Ergänzung zu Absatz 1.5 erklären die Autoren, dass den Herausgebern von sämtlichen Urhebern und Inhabern von Nutzungsrechten bezüglich der im Werk enthaltenen, im Sinne des UrhG geschützten Bestandteile schriftliche Lizenzen über die Verwendung des betreffenden Materials vorliegen. Diese Feststellung gilt nicht nur für alle verwendeten Texte, sondern auch für Abbildungen, Karten, Layout- und Umschlagsentwürfe sowie die Ausarbeitung der im Werk enthaltenen Computer-Software. Dies bedeutet, dass durch die Veröffentlichung des Werkes keine Rechte Dritter verletzt werden.

3.5 Sämtliche für die Herausgabe des Werkes erforderlichen Mittel wurden von den Herausgebern bzw. vom Verlag Zdeněk Susa selbst aufgewendet oder direkt eingeworben. Es wurden dabei keine Mittel aus dem sub 1.3 genannten früheren Projekt beansprucht oder tatsächlich verwendet.

### **4. Abschliessende gemeinsame Erklärung**

4.1 Beide Seiten nehmen die in Kapitel 2. und 3. enthaltenen unilateralen Erklärungen der jeweils anderen Seite zur Kenntnis.

4.2 Diese Vereinbarung impliziert keine wie auch immer geartete Aussage darüber, ob dem Collegium Carolinum Urheber- bzw. gewisse Nutzungsrechte bezüglich des Werkes zustehen.

4.3 Etwaige Rechtsansprüche Dritter – ob zu Recht oder zu Unrecht bestehend – bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

4.4 Beiden Seiten bleibt es grundsätzlich vorbehalten, ihre Positionen hinsichtlich des Werkes, seiner Entstehung und seiner Bewertung sowie hinsichtlich der Rolle, die Vertreter des Collegium Carolinum bzw. der Autoren im Kontext der Werkerarbeitung und seiner Veröffentlichung gespielt haben, in der wissenschaftlichen Fachpresse sowie gegenüber der breiteren Öffentlichkeit jederzeit kund zu tun.

4.5 Beide Seiten erklären ihr Einverständnis dahingehend, dass diese Vereinbarung bei Bedarf möglichen oder bereits feststehenden Kooperationspartnern und Förderern beider Seiten zur Kenntnis gebracht werden kann. Ferner erklären sie, dass diese Vereinbarung ihren ansonsten grundsätzlich vertraulichen Charakter verliert und veröffentlicht werden darf, nachdem mindestens eine der beiden Seiten in diesem Dokument gemachte Erklärungen verletzt hat.

4.6 Die Gültigkeit dieser Vereinbarung beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung, bzw. – bei unterschiedlichen Daten der Unterzeichnung – ab dem Tag der zuletzt vorgenommenen Unterzeichnung. Sie wird auf unbestimmte Zeit hin und in zweifacher Ausfertigung abgeschlossen.

4.7 Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der beiderseitigen schriftlichen Zustimmung. Eine unilaterale Kündigung der Vereinbarung kann von der Gegenseite zu Recht als Verletzung der Vereinbarung, insbesondere der sub 2.1 und 3.2 aufgeführten Erklärungen interpretiert werden.

München, den ..... 2012

Brno, den ..... 2012

Martin Schulze Wessel

Adrian von Arburg